

**Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
zum Bebauungsplan Nr. 642, Teilaufhebung - Henriettenstift***

Region Hannover vom 17.10.2005

Die Region Hannover weist darauf hin, dass bei einer Umwandlung von Wald i. S. d. NWAldLG in z. B. Gartenfläche eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich ist.

Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg vom 21.10.2005

Aus Sicht des Niedersächsischen Forstamtes Fuhrberg bestehen gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 642 keine Bedenken, wenn die Darstellung des betroffenen Bereiches als Wald im Flächennutzungsplan unverändert bleibt und die nicht als Wohngrundstücke zu veräußernden Flächen von der Stadt weiterhin als Wald genutzt werden.

Umweltrelevante Informationen weiterer Träger öffentlicher Belange liegen nicht vor.

Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün

Planung

Im Bereich der nördlichen Grenze des B Plans 642 soll die bisherige Festsetzung „Wald“ für die Grundstücke 113 B und 115, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße zwischen den Grundstücken sowie eine ca. 300 m² große städtische Grünanlage im Vorfeld des Parkdecks aufgehoben werden. Die Aufhebung der Festsetzung „Wald“ soll ermöglichen das auf dem Grundstück 115 befindliche ehemals für forstliche Zwecke genutzte Forstdienstgebäude zur allgemeinen Wohnnutzung veräußern zu können.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Auf dem Grundstück befindet sich ein Forstdienstgebäude mit Remisen, Flächen zur Bewirtschaftung des Tiergartens und im nördlichen Teil ein waldähnlicher Baumbestand.

Auswirkungen der Planung

Die Aufhebung der Festsetzung „Wald“ verändert lediglich die planungsrechtlichen Beurteilungsgrundlagen und ist nicht mit einer Beeinträchtigung des waldähnlichen Baumbestandes oder einer Vorbereitung zusätzlicher Eingriffe verbunden. Bauliche Veränderungen des Grundstückes 115 wären auf Grundlage des § 35 Abs. 4 Nr. 4 BauGB geregelt. Das Grundstück 113 B und das Grundstück Tiergartenstraße 117 wären im Zusammenhang mit der vorhandenen Bebauung gem. § 34 BauGB zu beurteilen.

Eingriffsregelung

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

Durch die Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wird es zu keinen Veränderungen des aktuell vorhandenen Bestandes kommen. Somit sind auch die in §1a Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter aus Sicht des FB Umwelt und Stadtgrün nicht betroffen; er ist daher mit der beabsichtigten Teilaufhebung einverstanden.

61.12 / 17.11.2006